Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1999

24.09.82

Sachgebiet 2030

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Spranger, Dr. Miltner, Broll, Regenspurger, Volmer und der Fraktion der CDU/CSU
— Drucksache 9/1961 —

Nebentätigkeit von Beamten

Der Bundesminister des Innern – D I 1 – 210 164/74 – hat mit Schreiben vom 23. September 1982 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Beamte übten am 1. August 1982
   - — im unmittelbaren Bundesdienst,
   - — im mittelbaren Bundesdienst,
   - — bei der Deutschen Bundespost,
   - — bei der Deutschen Bundesbahn

   eine genehmigte Nebentätigkeit aus?
2. In welchen Bereichen wurden diese Nebentätigkeiten ausgeübt, und um wie viele Beamte handelt es sich jeweils?
3. Wieviel Stunden an Nebentätigkeit im Monat fallen für die in Frage 1 genannten Beamten durchschnittlich an?
4. Wie stellen sich die Verhältnisse bei den Arbeitern und Angestellten im Bundesdienst dar?
5. In welcher Weise wird seitens der Behörden des Bundes eine Kontrolle hinsichtlich nichtgenehmigter Nebentätigkeiten ausgeübt, wieviel Fälle ungenehmigter Nebentätigkeit sind seit dem 1. Januar 1979 beim Bund bekanntgeworden, und wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl der Beamten im Bundesdienst, die eine nichtgenehmigte Nebentätigkeit ausüben?
6. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Beamte am 1. August 1982
   - — im unmittelbaren Landesdienst,
   - — im mittelbaren Landesdienst und
   - — in den Gemeinden und Gemeindeverbänden

   in welchen Bereichen und mit welcher durchschnittlichen monatlichen Stundenzahl eine genehmigte Nebentätigkeit ausgeübt haben, und wenn nein, ist sie bereit, die Länder zu ersuchen, die entsprechenden Zahlen mitzuteilen?
7. Welche Erkenntnisse über nichtgenehmigte Nebentätigkeiten seit dem 1. Januar 1979, die Kontrolle durch die Behörden und die gschätzte Zahl ungenehmigter Nebentätigkeiten bei den Ländern,

Gemeinden und Gemeindeverbänden hat die Bundesregierung, und ist die Bundesregierung, falls sie über keine oder nur lückenhafte Erkenntnisse verfügt, bereit, die bei den Ländern vorliegenden Erkenntnisse zu erfragen und mitzuteilen?

8. Teilt die Bundesregierung die öffentlich vertretene These,
   - bei einem Verbot der Nebentätigkeit von Beamten könne man 2 500 neue Arbeitsplätze schaffen,
   - das Umsatzvolumen für Nebentätigkeiten von Beamten betrage rd. 50 Milliarden DM,

   bzw. welche Erkenntnisse hierüber liegen der Bundesregierung vor?

Die Beamten stehen in einer besonderen Pflichtenbindung. Es wird von ihnen erwartet, daß sie sich mit vollem Einsatz ihren dienstlichen Aufgaben widmen. Beamtenpolitisch sind daher Nebentätigkeiten von Beamten grundsätzlich problematisch. Auch die hohe Zahl arbeitsloser Mitbürger gebietet es, daß Nebentätigkeiten auf ein vertretbares Maß beschränkt bleiben. Die außerdienstliche Betätigung von Beamten steht allerdings unter dem Schutz der Grundrechte. In vielen öffentlichen Bereichen wären zudem ohne die Nebentätigkeit von Beamten Aufgaben nicht zu erfüllen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß in dem sich hieraus ergebenden Rahmen Angehörige des öffentlichen Dienstes zumutbare Beschränkungen ihres Persönlichkeitsrechts hinnehmen müssen.

Die Bundesregierung hat im Frühjahr 1981 den Entwurf eines Gesetzes eingebracht, der Vorschriften zur Einengung der Nebentätigkeit enthält. Im Zuge der parlamentarischen Beratung sind weitere Vorschläge zur Begrenzung der Nebentätigkeiten aufgegriffen worden. Die Bundesregierung hatte zur Vorbereitung der Gesetzgebungsarbeiten bereits im Jahre 1978 durch eine Bund-Länder-Umfrage versucht, auswertbare Daten über den Umfang von Nebentätigkeiten zu gewinnen. Die damalige Umfrage beschränkte sich auf vorhandenes Material; im Länderbereich sind nur von fünf Ländern teilweise auswertbare Angaben gemacht worden. Eine Auswertung dieser Umfrage ist dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages zur Verfügung gestellt worden. Die Bundesregierung bedauert es, daß aktuelles Datenmaterial zum Nebentätigkeitsrecht nicht zur Verfügung steht. Sie wird jedoch unverzüglich die Ressorts zu entsprechenden Angaben über den Umfang von Nebentätigkeiten auffordern und die Länder bitten, möglichst detaillierte Auskünfte zu erteilen. Das Ergebnis dieser Umfrage wird dem Deutschen Bundestag sodann zugestellt werden.

Eine Erfassung der mit Recht als besonders sozialschädlich angesehenen ungenehmigten Nebentätigkeit ist ihrem Wesen nach nicht möglich. Für Nebentätigkeiten, die ohne die vorgeschriebene Genehmigung ausgeübt werden, gibt es keine allgemeine Kontrollmöglichkeit. Fälle dieser Art werden meist nur im Zusammenhang mit anderen Pflichtverletzungen bekannt. Eine Überprüfung der im Bund im Jahre 1981 eingeleiteten förmlichen Disziplinarverfahren hat nach Mitteilung des Bundesdisziplinaranwalts ergeben, daß in zwölf Fällen der Vorwurf ungenehmigter

Nebentätigkeit neben anderen Anschuldigungen erhoben wurde. Diese Zahl dürfte repräsentativ auch für die Vorjahre sein.

Für eine Schätzung der Zahl der Beamten, die im Bundesdienst eine nichtgenehmigte Nebentätigkeit ausüben, gibt es keine Anhaltspunkte.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333